

# **Amtsblatt**

**Nr. 11**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
Telefon: 0551 525 9135

## **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Einladung zur 19. Kreistagssitzung am 19.03.2025	310
--	-----

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

### Gemeinde Bad Grund (Harz)

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	311
--	-----

### Gemeinde Ebergötzen

B-Plan Nr. 35 "Neubau einer Feuerwehrtechnischen Zentrale"	313
--	-----

### Stadt Osterode am Harz

Hinweisbekanntmachung	315
7. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 07. Dezember 2017	316

### Gemeinde Rhumspringe

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026	317
--	-----

### Gemeinde Staufenberg

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	320
Satzung zur Regelung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten	336



## C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

---

### Feldmark- und Jagdgenossenschaft Pöhlde

Einladung zur Generalversammlung am 29.03.2025 338

### Unterhaltungsverband Münden

Haushaltsatzung für das Rechnungsjahr 2025 339

## Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 19.03.2025 um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 19. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Genehmigung des Protokolls über die 18. öffentliche Sitzung des Kreistages am 08.01.2025; Mitteilungen und Berichte; Berufung von beratenden Mitgliedern in Fachausschüsse: Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Göttingen; Haushalt 2025/2026: Stellungnahmen der kreisangehörigen Kommunen zum Entwurf des Haushaltes 2025/2026, Stellenplan für die Haushaltsjahre 2025/2026 und Haushaltssatzung 2025/2026; 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte/ehrenamtlich Tätige des Landkreises Göttingen; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE: Ausbildungsfähigkeit beim Landkreis Göttingen stärken; Beförderung zum Leitenden Kreisverwaltungsdirektor; Abberufung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes; Unterrichtung über die Aufnahme eines Kredites; Annahme von Spenden/Zuwendungen an den Landkreis Göttingen; Benennung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse Duderstadt; EAM GmbH und Co. KG - Rückbestätigung zum Fortbestand der Bürgschaftserklärung; Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst gem. § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG); Auswirkungen einer Streichung der Mindestentfernung in der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Göttingen; Überörtliche Prüfung des Landkreises Göttingen gemäß §§ 1 bis 4 NKPG: Digitalisierung an berufsbildenden Schulen in der dualen schulischen Ausbildung am Beispiel von ausgewählten Berufsfeldern; Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den örtlichen Beirat (SGB II-Beirat); Vorbereitung der 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN); Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE: Aufnahme von Wärmepumpen in die Richtlinie des Förderprogrammes Altbausanierung; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE: Konzept für ein Solarförderprogramm des Landkreises Göttingen; Landschaftsschutzgebiet Harz (Landkreis Osterode am Harz): Wertung der Anregungen und Bedenken sowie Beschluss; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Einführung einer Anlieferungskarte für Grünabfälle im Landkreis Göttingen; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Festlegung von Kriterien für die Bewilligung von Vereinszuschüssen; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE: Bürokratie-Abbau im Landkreis Göttingen schneller vorantreiben; Interfraktioneller Antrag der CDU-Kreistagsfraktion, der FDP-Kreistagsfraktion und der FWLG-Kreistagsfraktion: Handlungsfähigkeit der Kommunen stärken - Für eine nachhaltige Kommunalfinanzierung und gerechte Aufgabenverteilung; Anfragen und Anregungen

gez. Landrat Marcel Riethig

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, u. Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite [www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen](http://www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen) eingesehen werden.

# 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

## 1. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in der Sitzung am 19. Dezember 2024 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

### § 1

Die Festsetzungen der einzelnen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen bleiben unverändert.

#### § 1 a

Die Festsetzungen der einzelnen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof bleiben unverändert.

### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung wird nicht geändert.

#### § 2 a

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof wird nicht geändert.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 333.800 € um 2.750.000 € erhöht und damit auf 3.083.800 € neu festgesetzt.

#### § 3 a

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den optimierten Regiebetrieb Baubetriebshof wird nicht geändert.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 4 a

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite vom optimierten Regiebetrieb Baubetriebshof beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

### § 6

Die bisherigen Festsetzungen der Planstellen des Stellenplanes werden wie folgt geändert:

	gegenüber bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr festgesetzt auf
Beamte	2,00	1		3
tariflich Beschäftigte	35,02			35,02
insgesamt	37,02	1		38,02

## **§ 6 a**

Der Stellenplan des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof wird nicht geändert.

## **§ 7 bis § 10**

Die Regelungen der §§ 7 bis 10 werden nicht geändert.

Bad Grund (Harz), den 19. Dezember 2024

### **Gemeinde Bad Grund (Harz)**

Patrick Schmidt  
Bürgermeister

#### **2. Bekanntmachung der 1. Nachtragsaushaltssatzung**

- 2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Absatz 2 NKomVG, § 119 Absatz 4 NKomVG und § 122 Absatz 2 NKomVG in Verbindung mit § 1. Satz 1 KomEinrVO erforderlichen Genehmigungen für die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) sind durch den Landkreis Göttingen am 24. Februar 2025 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
- 2.3 Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 17. März 2025 bis zum 28. März 2025 in der Gemeinde Bad Grund (Harz), Rathaus Windhausen, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz) im Zimmer 206 in der Zeit von Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Montag sowie am Donnerstag ab 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Bad Grund (Harz), 6. März 2025

Der Bürgermeister

gez. Patrick Schmidt

## Gemeinde Ebergötzen

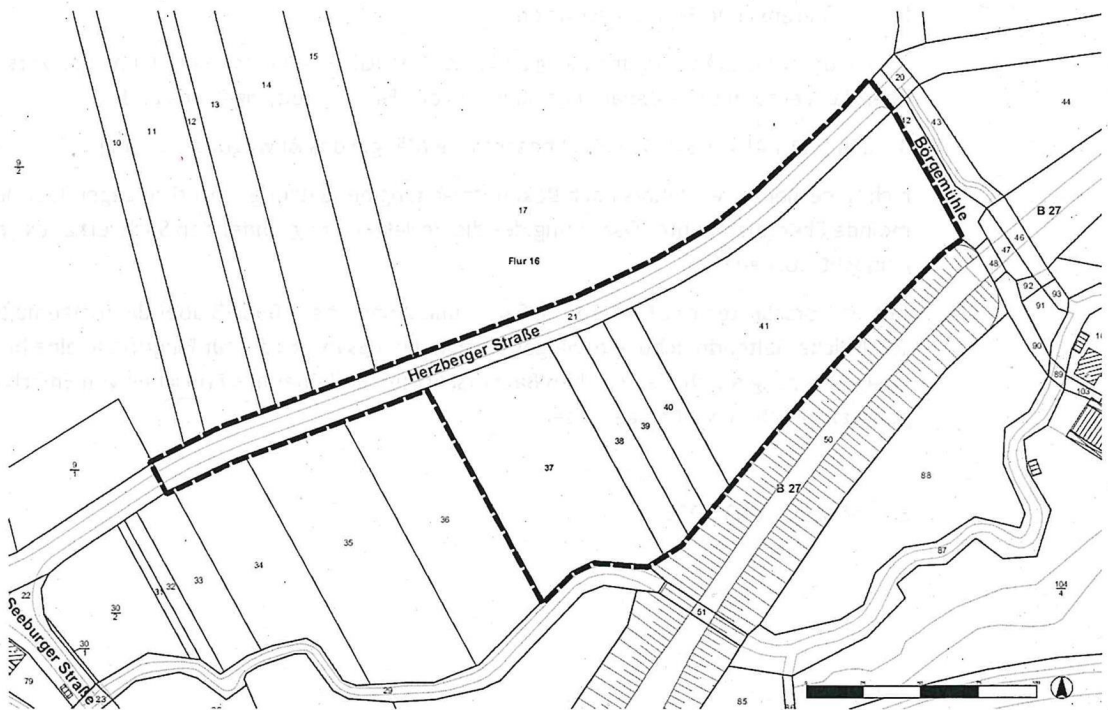
### Bebauungsplan Nr. 35 „Neubau einer Feuerwehrtechnischen Zentrale“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 04.09.2024 unter TOP 10 den Bebauungsplan Nr. 35 „Neubau einer Feuerwehrtechnischen Zentrale“ einschließlich Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neubau der Feuerwehrtechnische Zentrale Ebergötzen“ liegt am nordöstlichen Ortsrand von Ebergötzen zwischen der B 27 und der Herzberger Straße und weist eine Größe von rund 2,4 ha auf. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 37, 38, 39, 40, 41 und 21 (Herzberger Straße, tlw.) der Flur 16, Gemarkung Ebergötzen.

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:



**Geltungsbereich Bauungsplans 35 „Neubau einer Feuerwehrtechnische Zentrale“**

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 35 „Neubau einer Feuerwehrtechnischen Zentrale“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gem. § 10a Abs. 1 BauGB mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan kann **ab dem 24.03.2025 – 18.04.2025** während der Sprechzeiten bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ebergötzen, Bergstr. 18, 37136 Ebergötzen:

Montag bis Donnerstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Dienstag: 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

(Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich)

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Ebergötzen im Internet unter <https://ebergoetzen.de/aktuelles/> eingesehen und abgerufen werden.

#### **Hinweise**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich werden, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang,

nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ebergötzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße schriftliche Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die örtlichen Bauvorschriften und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ebergötzen, 11.03.2025

gez. Jan Bährens  
Bürgermeister Gemeinde Ebergötzen



Stadt Osterode am Harz

Osterode am Harz, den 07.03.2025

## Hinweisbekanntmachung

Es finden folgende öffentliche Sitzungen statt:

**am Montag, den 17.03.2025 um 16.00 Uhr die 19. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend, Bildung, Ordnung und Tourismus, im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses, Scheerenberger Straße 30, 37520 Osterode am Harz**

**am Dienstag, den 18.03.2025 um 16.00 Uhr die 27. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung, Sport und Waldwirtschaft, im Sitzungszimmer der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz**

**am Mittwoch, den 19.03.2025 um 16.00 Uhr die 25. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und städtische Beteiligungen, im Sitzungszimmer der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz**

**am Donnerstag, den 27.03.2025 um 17.00 Uhr die 35. Sitzung des Rates der Stadt Osterode am Harz, im Ratssaal der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz**

Die Tagesordnungen werden im Aushangkasten vor dem Rathaus Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz sowie im Internet unter <https://sessionnet.owl-it.de/osterode/bi/info.asp> rechtzeitig vor der Sitzung einsehbar sein.

Der Bürgermeister  
gez. Augat

**7. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung  
der Stadt Osterode am Harz  
vom 07. Dezember 2017**

Aufgrund der §§ 5, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.91) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 27.02.2025 folgende 7. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz vom 07. Dezember 2017 beschlossen:

**Artikel I**

§ 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder einschl. Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren erhalten bei Teilnahme an den vom Stadt- bzw. Ortsbrandmeister angeordneten Einsätzen zur Erfüllung der Aufgaben von über 2 Stunden Dauer ab Einsatzbeginn eine Entschädigung von 3,50 Euro je angefangene Einsatzstunde zzgl. 25% bei Einsätzen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

Liegen zwischen zwei Einsätzen nicht mehr als 60 Minuten einsatzfreie Zeit, wird die Einsatzzeit der Einsatzkraft, die an den betroffenen Einsätzen teilgenommen hat, zusammengerechnet und mit der Entschädigung von 3,50 Euro je angefangene Einsatzstunde zzgl. 25% bei Einsätzen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen abgerechnet.

§ 9 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden, haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 Euro je angefangener halben Stunde.

**Artikel II**

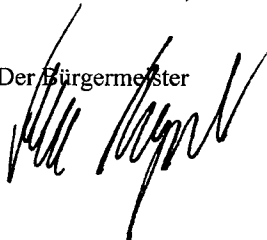
Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Entschädigungssatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

**Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osterode am Harz, den 03.03.2025

Der Bürgermeister



# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Rhumspringe für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rhumspringe in der Sitzung am 04.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026 wird

	2025	2026
1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.218.700 €	2.283.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.346.200 €	2.402.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €	0 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.129.400 €	2.202.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.154.500 €	2.229.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	599.600 €	243.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	170.500 €	225.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	84.200 €	85.200 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.729.000 €	2.445.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.409.200 €	2.539.300 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für 2025 und 2026 nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 225.000 Euro und für das Haushaltsjahr 2026 auf 0 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 354.800 € bzw. 367.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Rhumspringe erfolgte im Rahmen einer am 03.12.2024 vom Rat der Gemeinde Rhumspringe beschlossenen gesonderten Hebesatzsatzung. Insofern hat die Erwähnung hier nur nachrichtliche Bedeutung. Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern betragen demnach:

	<b>2025</b>	<b>2026</b>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	220 v. H.	220 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.	320 v.H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind im Sinne von § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG unerheblich, wenn im Einzelfall der Mehrbedarf die Grenze von 5.000 Euro nicht überschreitet.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag, der drei Prozent der Gesamtsumme der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG, wenn sie im Einzelfall drei Prozent der Gesamtsumme der Aufwendungen bzw. Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Änderungen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent der Gesamtsumme der Aufwendungen bzw. der Auszahlungen oder der Erträge bzw. der Einzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 100.000 Euro festgelegt.

Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i. S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Rhumspringe, den 11.02.2025

Die Bürgermeisterin

gez. Moneke

Gemeindedirektor

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die Haushaltssatzung wurde durch den Landkreis Göttingen zur Kenntnis genommen. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde war nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.03.2025 bis zum 24.03.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rhumspringe, den 12.03.2025

Die Bürgermeisterin

gez. Moneke

Gemeindedirektor

## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Staufenberg**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 NR. 91) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Gemeinde Staufenberg folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Staufenberg beschlossen:

### **§ 1 Organisation und Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Staufenberg. <sup>2</sup>Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Benterode,  
Dahlheim,  
Escherode,  
Landwehrhagen,  
Lutterberg,  
Nienhagen,  
Sichelnstein,  
Speele,  
Spiekershausen und  
Uschlag

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. <sup>3</sup>Die Ortsfeuerwehren Landwehrhagen und Uschlag sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125) eingerichtet. <sup>4</sup>Die Ortsfeuerwehren Benterode, Dahlheim, Escherode, Lutterberg, Nienhagen, Sichelnstein, Speele und Spiekershausen sind Grundausrüstungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO).

- (2) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister legt die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Organisationsstruktur in einem Aufgaben- und Verwaltungsgliederungsplan fest.

## **§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) <sup>1</sup>Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Staufenberg wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). <sup>2</sup>Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch zwei gleichberechtigte stellvertretende Gemeindebrandmeisterinnen oder stellvertretende Gemeindebrandmeister. <sup>3</sup>Sie sind im Dienst Vorgesetzte aller Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Staufenberg erlassene „Dienstweisung für Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

## **§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr**

- (1) <sup>1</sup>Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). <sup>2</sup>Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. <sup>3</sup>Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehren.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Staufenberg erlassene „Dienstweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

## **§ 4 Führungskräfte taktischer Einheiten**

- (1) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehren, nach der Anhörung der Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister und deren stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretende Ortsbrandmeister, die entsprechend der

Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerweereinheit Zug für die Dauer von sechs Jahren.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister erlassene „Dienstweisung für Zugführer der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr, nach deren Anhörung, die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerweereinheit Gruppe für die Dauer von drei Jahren.
- (4) <sup>1</sup>Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

<sup>3</sup>Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit und die betroffene Führungskraft anzuhören. <sup>4</sup>Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. <sup>5</sup>Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

- (5) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

## **§ 5 Gemeindefommando**

(1) <sup>1</sup>Das Gemeindefommando unterstüzt die Gemeindefommandeurin oder den Gemeindefommandeur. <sup>2</sup>Dabei obliegen dem Gemeindefommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Staufenberg und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde Staufenberg für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindefommando besteht aus

- a) der Gemeindefommandeurin oder dem Gemeindefommandeur als Leiterin oder Leiter,

- b) den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen oder den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der oder dem Sicherheitsbeauftragten, der Schirrmeisterin oder dem Schirrmeister und der oder dem Ausbildungsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

- (3) <sup>1</sup>Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c werden nach Anhörung der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Gemeindegremienmitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. <sup>2</sup>Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegremio aufgenommen werden. <sup>3</sup>Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) <sup>1</sup>Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindegremios hinzuziehen. <sup>2</sup>Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. C und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindegremios vorzeitig abberufen.
- (6) <sup>1</sup>Das Gemeindegremio wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf einen Tag verkürzt werden. <sup>3</sup>Das Gemeindegremio ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss der Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindegremiomitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) <sup>1</sup>Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. <sup>2</sup>Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. <sup>3</sup>Es wird offen abgestimmt. <sup>4</sup>Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

## **§ 6 Ortskommando**

- (1) <sup>1</sup>Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. <sup>2</sup>Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, sowie über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- (3) <sup>1</sup>Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
  - c) den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten nach § 4 Abs. 3,
  - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - e) der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen und Beisitzer.

<sup>2</sup>Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchst. c bis e werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. <sup>3</sup>Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden.

- (4) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 3 Satz 1 Buchst. c bis e und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Ortskommandos vorzeitig abberufen.
- (5) <sup>1</sup>Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf einen Tag verkürzt werden. <sup>3</sup>Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangen. <sup>4</sup>Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>5</sup>Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. <sup>2</sup>Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts,
  - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,

c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen. <sup>3</sup>An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. <sup>4</sup>Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. <sup>2</sup>Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. <sup>2</sup>Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. <sup>3</sup>Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. <sup>2</sup>Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. <sup>2</sup>Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. <sup>3</sup>Es wird offen abgestimmt. <sup>4</sup>Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) <sup>1</sup>Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

## **§ 8 Verfahren bei Vorschlägen**

- (1) <sup>1</sup>Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. <sup>2</sup>Ist nur ein Vorschlag

gemacht, wird, wenn Niemand widerspricht, offen abgestimmt. <sup>3</sup>Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

- (2) <sup>1</sup>Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) <sup>1</sup>Über den der Gemeinde Staufenberg nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag, der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. <sup>2</sup>Auf Verlangen einer oder eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen. <sup>3</sup>Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. <sup>4</sup>Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

### **§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung**

- (1) <sup>1</sup>Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Staufenberg, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. <sup>2</sup>Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. <sup>3</sup>Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied nach § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) <sup>1</sup>Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. <sup>2</sup>Die Gemeinde Staufenberg kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. <sup>3</sup>Sie trägt die Kosten.

- (3) <sup>1</sup>Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando. <sup>2</sup>Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (4) <sup>1</sup>Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der einjährigen Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO).  
<sup>2</sup>Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
- „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen, das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr nicht zu schädigen und eine gute Kameradschaft zu pflegen.“
- (5) <sup>1</sup>Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. <sup>2</sup>In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

## **§ 10 Angehörige der Altersabteilung**

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

## **§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren**

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

- (2) Kinder aus der Gemeinde Staufenberg, die das 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Gemeinde Staufenberg, die das 10. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- und Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- und Jugendfeuerwehr.
- (5) Organisation, Aufgaben und Leitung der Kinder- und Jugendfeuerwehren werden in einer gesonderten Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

## **§ 12 Angehörige der Ehrenabteilung**

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Staufenberg, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
- (2) <sup>1</sup>Aus dem Ehrenbeamtenverhältnis ausgeschiedene Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Staufenberg können auf Vorschlag des zuständigen Kommandos, nach Anhörung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters, nach mindestens zwei Amtsperioden durch den Rat der Gemeinde Staufenberg zu Ehrenmitgliedern entsprechend ihrer bisherigen Funktion ernannt werden. <sup>2</sup>Stellvertretende Gemeindebrandmeisterinnen oder Gemeindebrandmeister erhalten hierbei die Bezeichnung „Ehrgemeindebrandmeisterin“ oder „Ehrgemeindebrandmeister“. <sup>3</sup>Stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretende Ortsbrandmeister erhalten hierbei die Bezeichnung „Ehrenortsbrandmeisterin“ oder „Ehrenortsbrandmeister“. <sup>4</sup>Stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartinnen und stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwarte erhalten hierbei die Bezeichnung „Ehrgemeindejugendfeuerwehrwartin“ oder „Ehrgemeindejugendfeuerwehrwart“.

### **§ 13 Fördernde Mitglieder**

- (1) <sup>1</sup>Die Freiwillige Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen. <sup>2</sup>Über die Aufnahme entscheidet das jeweilige Ortskommando.
- (2) Fördernde Mitglieder können mit ihrem Einverständnis Aufgaben außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes übernehmen.

### **§ 14 Reserveabteilung**

- (1) <sup>1</sup>Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf ihren Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet in die Reserveabteilung versetzt werden. <sup>2</sup>Während der Zugehörigkeit zur Reserveabteilung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung. <sup>3</sup>Nach längstens zweijähriger Zugehörigkeit sind Angehörige der Reserveabteilung wieder in die Einsatzabteilung zu versetzen oder aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

### **§ 15 Rechte und Pflichten**

- (1) <sup>1</sup>Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. <sup>2</sup>Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. <sup>2</sup>Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. <sup>2</sup>Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Staufenberg den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. <sup>3</sup>Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) <sup>1</sup>Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. <sup>2</sup>Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. <sup>3</sup>Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies

unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde Staufenberg zu melden. <sup>4</sup>Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

### **§ 16 Verleihung von Dienstgraden, Dienstkleidung**

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehfrau“ oder „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. <sup>2</sup>Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. <sup>3</sup>Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin“ oder „Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. <sup>4</sup>Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Einsatzabteilung tragen im Einsatz- und Übungsdienst die persönliche Ausrüstung gemäß der Anlage 3 zur FwVO mit der Aufschrift „Feuerwehr Staufenberg“. <sup>2</sup>Bei der Ausübung sonstiger dienstlicher Tätigkeiten wird Dienstkleidung gemäß der Anlage 4 zur FwVO getragen. <sup>3</sup>Auf den Jacken der Dienstkleidung, wird auf dem linken Oberärmel das Wappen der Gemeinde Staufenberg, gemäß § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Staufenberg getragen. <sup>4</sup>Das Wappen erhält dabei die Umschrift „Feuerwehr Staufenberg, Ortsfeuerwehr [Name der Ortsfeuerwehr]“

### **§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Staufenberg endet durch:
1. Austrittserklärung
  2. Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde

3. Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
  4. Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde Staufenberg bei Angehörigen der Einsatzabteilung
  5. Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
  6. Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Staufenberg endet für Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
1. mit Auflösung der Kinderfeuerwehr
  2. mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Staufenberg endet für Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
1. mit Auflösung der Jugendfeuerwehr
  2. mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) <sup>1</sup>Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen. <sup>2</sup>Der Austritt ist gegenüber der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister schriftlich zu erklären.
- (5) <sup>1</sup>Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren. <sup>2</sup>Angehörige der Einsatzabteilung bei denen eine gesundheitliche Eignung nicht mehr gegeben ist, sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen. <sup>3</sup>Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) <sup>1</sup>Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
  2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
  3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
  4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
  5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
  6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) <sup>1</sup>Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister. <sup>2</sup>Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde Staufenberg geführt. <sup>3</sup>Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Staufenberg erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister oder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister schriftlich anzuzeigen.
- (10) <sup>1</sup>Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. <sup>2</sup>Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Staufenberg den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Staufenberg vom 20.12.2007, zuletzt geändert am 06.02.2020 (II. Nachtrag zur Satzung) außer Kraft.
- (3) Die Amtszeiten des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestellten Gemeindeführers, der Ortskommandos und der sonstigen Trägerinnen und Träger von Funktionen bleiben unberührt.

Staufenberg, 06.03.2024

gez. Bürgermeister

Bernd Grebenstein

## **Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Gemeinde Staufenberg**

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Gemeinde Staufenberg in seiner Sitzung am 06.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsstellung**

Die Gemeinde Staufenberg beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

### **§ 2 Berufung, Abberufung**

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

### **§ 3 Stellvertretung**

(1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.

(3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Gemeinde Staufenberg oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

### **§ 4 Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:

- die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
- personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
- Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses des Rates oder des Ortsrates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss und die Ortsräte gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 unterliegen.

(4) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

#### **§ 5 Aufwandsentschädigung, Reisekosten**

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigungssatzung der Gemeinde Staufenberg.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten in der Gemeinde Staufenberg vom 29.06.1995 außer Kraft.

Staufenberg, den 07.03.2025

Gemeinde Staufenberg  
Der Bürgermeister

gez. Grebenstein

## **Einladungen zu den Generalversammlungen**

### **Feldmarkgenossenschaft Pöhlde**

### **Jagdgenossenschaft Pöhlde**

Am Samstag, **dem 29.03.2025** findet **um 19:00 Uhr** in der Gaststätte Zum Bahnhof die Jahreshauptversammlung der Feldmarkgenossenschaft Pöhlde statt. Im Anschluss daran findet die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Pöhlde statt.

Hiermit werden alle Mitglieder zu beiden Versammlungen eingeladen.

Zur Teilnahme an den Versammlungen sind die Mitglieder selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers durch eine Gemeinde oder einen Notar beglaubigt ist.

### **Tagesordnung Feldmarkgenossenschaft Pöhlde**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Berichte: a. Vorsitzender, b. Bauausschuss, c. Rechnungsführer, d. Kassenprüfer
4. Antrag auf Entlastung des Vorstandes und Rechnungsführer
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wegebaumaßnahmen 2025
7. Beschlussfassung über Wegebauumlage 2025
8. Beschlussfassung über Grundstücksangelegenheiten
9. Verschiedenes

NS. Die Rechnungslage liegt für die Mitglieder zur Einsicht beim Rechnungsführer aus.

### **Tagesordnung Jagdgenossenschaft Pöhlde**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bericht l. Vorsitzender
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Antrag auf Entlastung des Vorstandes und Rechnungsführers
7. Anschaffung der Drohne
8. Bericht der Jagdpächter
9. Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdgeldes
10. Jagdverpachtung Pöhlde I und II
11. Wahlen Vorstand, Rechnungsführer, Kassenprüfer
12. Anträge
13. Verschiedenes

NS. Die Rechnungslage liegt für die Mitglieder zur Einsicht beim Rechnungsführer aus.

**Pöhlde, den 12.03.2025**

**Die Vorstände**

**Haushaltssatzung**  
des  
**Unterhaltungsverbandes Münden**  
für das Rechnungsjahr  
**2025**

Haushaltssatzung des Unterhaltungsverbandes Münden,  
für das Rechnungsjahr 2025

-----

Aufgrund der §§ 12 und 23 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Münden wird nach  
Beratung durch den Vorstand am 07.11.2024 und  
Beschluss des Ausschusses am 14.11.2024  
nachstehende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Haushaltsplan mit dem Stellenplan des  
Unterhaltungsverbandes Münden für das Rechnungsjahr 2025 wird

im ordentlichen Haushalt	
in der Einnahme auf	163.500 €
in der Ausgabe auf	163.500 €

festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Rechnungsjahr 2025 zur Aufrechterhaltung der  
Kassengeschäfte des Unterhaltungsverbandes Münden in Anspruch genommen werden darf, wird auf

20.000,-- €

festgesetzt.

§ 3

Der Beitrag nach § 28 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Münden wird für das Haushaltsjahr  
2025 auf 3,25 € je Wertzahl festgesetzt.

Hann. Münden, den 14.11.2024

Kaduhr  
(Vorsteher)